

Selbstverletzendes Verhalten bei Lernenden:

Es kommt vor, dass Lehrende durch eigene Beobachtung oder auf der Grundlage von Berichten von Mitschülerinnen oder Mitschülern Kenntnis von einem selbstverletzenden Verhalten einer/eines Lernenden bekommen.

Es wird empfohlen, dann die/den Betroffenen auf das selbstverletzende Verhalten anzusprechen; keinesfalls aber therapeutische Ziele zu verfolgen.

In jedem Fall muss die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert werden und auch die Schulleiterin (im Verhinderungsfall die ständige Stellvertreterin).

Diesem obliegt es dann, die Eltern der/des Betroffenen zu informieren. Im Gespräch mit den

Eltern werden diese motiviert, das eigene Kind in einer Beratungsstelle vorzustellen, um eine mögliche Krankheit ausschließen und familiäre/ therapeutische Hilfen installieren zu können.

Zwischen der Klassenleitung, den Erziehungsberechtigten und der/dem betroffenen Lernenden ist dann ein „Vertrag“ anzustreben.

Es soll verabredet werden, dass die Folgen selbstverletzenden Verhaltens in der Schule nicht

bloßgestellt werden, also z.B. langärmlige Kleidung zu tragen ist.

Auf diese Weise soll ein Nachahmverhalten möglichst unterbunden werden (aus der

Forschung ist leider bekannt, dass insbesondere bei selbstverletzendem Verhalten ein hoher

Grad an Nachahmungstaten besteht.)

Nach §36 Abs. 1 SGB I haben Kinder mit vollendetem 15 Lebensjahr, deren Eltern in

gesetzlichen Krankenkassen versichert sind, einen eigenen Versicherungsanspruch (nicht

Privatkassen, da die Beantragung dort immer über die Eltern erfolgen muss).

Sie können ohne Unterschrift und Mitwirkung der Eltern eine Psychotherapie beantragen,

wobei der Psychotherapeut/ Versicherungsträger die Eltern darüber informieren sollte.

Die Schweigepflicht ist in diesem Punkt aufgehoben.

Im Fall, dass weder der oder die Betroffene noch die Eltern bereit sind, sich Unterstützung zu holen, sollte die Familie darüber informiert werden, dass die Schulleitung über die Einleitung weiterer Maßnahmen, z.B. einer Kindeswohlgefährdungsanzeige beim Jugendamt, entscheiden wird.

Beratungsstellen:

KJPD – Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Grunowstr. 8 – 11, 13187 Berlin, Tel.: 030 90295-2830/2833

EFB – Erziehungs- und Familienberatungsstelle Pankow, Neue Schönholzer Str. 35, 13187 Berlin, Tel: 030 90295-2750

EFB – Erziehungs- und Familienberatungsstelle Prenzlauer Berg, Fröbelstrasse 17, Haus 5, 10405 Berlin, Berlin, Tel.: 90295-3622

EFB – Erziehungs- und Familienberatungsstelle Weißensee, Amalienstrasse 8, 13089 Berlin, Tel: 030 90295-8333

Evangelische Familienberatung Pankow, Borkumstrasse 22, 13189 Berlin, Tel: 473 3920

SIBUZ – Frau Bär-Wolz, Tino-Schwierzina-Str. 32-33, 13089 Berlin, 90249 1065

Einige Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Pankow:

Frau Khalaf-Merettig, Florastraße 44, 13187 Berlin, Telefon: 030 444 72 75

Dr. med. Andreas Knobloch, Wilhelm-Kuhr-Str. 86 · 13187 Berlin, Tel: 030 41719494

Dr.med. Christine Döring Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Mendelstr. 4, 13187 Berlin, Tel.: 030 47530199